

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

Entscheidung
In dem Parteiordnungsverfahren
2/1972/P
08.06.1972

Ortsverein P.

- Antragsteller -

g e g e n

F aus P

- Antragsgegner -

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 8.6.1972 in Bonn unter Mitwirkung von

Erwin Schoettle (Vorsitz)
Fritz Sänger
Otto Fichtner

entschieden:

Die Berufung des Antragsgegners gegen die Ausschlußentscheidung der Bezirkskommission S wird nach § 27 Abs. 2 der Schiedsordnung nach Lage der Akten als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen.

Gründe

Die Berufung zur Bundesschiedskommission war als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen, da der Antragsgegner in seiner Berufungsbegründung nicht vermochte, neue Gesichtspunkte vorzutragen, die in der Lage gewesen wären, die zutreffenden Ausführungen zu erschüttern.

Im Gegenteil hat das weitere Verhalten [des] F letzte Zweifel der Bundesschiedskommission an der Notwendigkeit des Ausschlusses eines so alten Parteimitgliedes beseitigt. Denn F ist bei Bestehen eigener Parteilisten für eine kommunale Wählervereinigung tätig geworden, was nach § 6 Abs. 1 Organisationsstatut in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Organisationsstatut unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der SPD ist, da es ihr schweren Schaden zufügt. Zwar hat er sich zwischenzeitlich wieder von dieser kommunalen Wählervereinigung zurückgezogen, doch beruht dieser Rückzug nicht auf der bei ihm nicht mehr vorhandenen Loyalität zur SPD, sondern darauf, daß er auch dieser Wählervereinigung offensichtlich politisch nicht erwünscht war. Dies zeigt seine eigene Einlassung vom 28. April 1972.

Hiernach war wie geschehen zu entscheiden.